

Kurztitel

Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Persönliche Schutzausrüstung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 53/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.06.2024

Abkürzung

LF-PSA-V

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Text**Hand- und Armschutz**

§ 12. (1) Unter Hand- und Armschutz versteht man die persönliche Schutzausrüstung zum Schutz der Gliedmaßen der oberen Extremitäten (Hände, Arme bis über den Ellbogen) vor Verletzungen, vor arbeitsbedingten Hautschädigungen und anderen Schädigungen (zB durch Vibrationen).

(2) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen Arbeitnehmerinnen Arbeitnehmern Hand- oder Armschutz zur Verfügung stellen, wenn für diese eine oder mehrere der nachfolgenden Gefahren (§ 4) bestehen:

1. mechanische Gefahren durch Schneiden, Sägen, Anstoßen an Gegenstände, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände, Stöße, Hineingreifen in spitze oder scharfe Gegenstände oder durch sonstige Kontakte mit spitzen oder scharfen Gegenständen oder solchen mit abrasiver Wirkung,
2. Gefahren durch gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe, wie chemische Gefahren durch feste, flüssige oder gasförmige Substanzen, insbesondere hautschädigende oder hautgängige Arbeitsstoffe,
3. thermische Gefahren durch Kontakt mit heißen oder kalten Oberflächen oder Medien (Berührungswärme, -kälte), Gasen (Konvektionswärme), Wärmestrahlung, Flammenwirkung, Funken oder Spritzer heißer Flüssigkeiten,
4. Gefahren durch biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4, wie Bakterien, Viren oder sonstige Mikroorganismen,
5. elektrische Gefahren wie elektrischer Strom, Lichtbögen,
6. Gefahren durch Vibration,
7. Gefahren durch optische Strahlung,
8. Gefahren durch starke Verunreinigungen,

9. Gefahren durch Einwirkung von Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, Nässe oder Witterung.

(3) Bei der Bewertung von Hand- oder Armschutz sind insbesondere zu beachten:

1. das erforderliche Tastgefühl und Greifvermögen,
2. die erforderliche Schutzhandschuhgröße und Stulpenlänge,
3. die Herstellerangaben über die Schutzwirkung zB gegenüber bestimmten Chemikalien,
4. die von den Herstellerinnen und Herstellern angegebene Durchbruchzeit gegenüber Chemikalien.

(4) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen bei der Benutzung von Hand- oder Armschutz durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Folgendes gewährleisten:

1. für jede gefährdete Arbeitnehmerin bzw. jeden gefährdeten Arbeitnehmer muss Hand- oder Armschutz zur alleinigen Benutzung zur Verfügung stehen,
2. bei der Benutzung von Chemikalienschutzhandschuhen sind die Herstellerangaben über Durchlässigkeit, Durchbruchzeit und Materialbeständigkeit einzuhalten,
3. die Benutzung von Hand- oder Armschutz ist nicht zulässig, wenn die Gefahr des Erfasstwerdens der Hände durch bewegte oder drehende Teile von Arbeitsmitteln oder sonstigen Gegenständen besteht,
4. Anwendung der Hautmittel entsprechend den Festlegungen gemäß § 13 Abs. 3,
5. tragefreie Zeiten zur Regeneration sind vorzusehen.

(5) Die Unterweisung (§ 7 Abs. 4) hat insbesondere auch zu umfassen:

1. richtiges An- und Ablegen des Hand- oder Armschutzes,
2. zulässige Tragedauer, regelmäßiger Handschuhwechsel,
3. tragefreie Zeiten zur Regeneration, Maßnahmen zwischen den Trageperioden (zB geeigneter Wechsel von Tätigkeiten mit und ohne Handschuhe),
4. Verbot der Verwendung von Handschuhen, wenn die Gefahr des Erfasstwerdens der Hände durch bewegte oder drehende Teile oder sonstige Gegenstände besteht.

Schlagworte

Berührungskälte, Handschutz

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2024

Gesetzesnummer

20012535

Dokumentnummer

NOR40260501